



Kontakte Schulbesuch

Grundsatzangelegenheiten Bildung und Teilhabe,
Adolf-Grimme-Gesamtschule, alle Förderschulen
Frau Stephanie Weber, Telefon 05321 76-402, Zi. 031,
E-Mail: stephanie.weber@landkreis-goslar.de

Goslar (nur Oberschulen/Gymnasien), Vienenburg,
Clausthal-Zellerfeld, Oberschule Braunlage
Frau Monika Diederich, Telefon 05321 76-610, Zi. 022,
E-Mail: monika.diederich@landkreis-goslar.de

Seesen, Gymnasium Braunlage
Frau Helga Friede, Telefon 05321 76-415, Zi. 022,
E-Mail: helga.friede@landkreis-goslar.de

Goslar (nur Grundschulen)
Frau Annika Kopka, Telefon 05321 76-469, Zi. 038,
E-Mail: annika.kopka@landkreis-goslar.de

Bad Harzburg (nur Grundschulen),
Werner-von-Siemens-Gymnasium
Frau Brigitte Leßmann, Telefon 05321 76-411, Zi. 038,
E-Mail: brigitte.lessmann@landkreis-goslar.de

Langelshelm, Astfeld, Lauthenthal/Wolfshagen,
alle Berufsbildenden Schulen, Oberschule Deillich, NIG
Frau Petra Pietsch, Telefon 05321 76-477, Zi. 022,
E-Mail: petra.pietsch@landkreis-goslar.de

Braunlage, Othfresen, Lutter (nur Grundschulen),
GS + OS Liebenburg
Frau E. Rosenwinkel, Telefon 05321 76-558, Zi. 038,
E-Mail: e.rosenwinkel@landkreis-goslar.de

Kontakte Kindertagesbetreuung

Kindertagesstätten

Frau Annika Kopka, Telefon: 05321 76-469, Zi. 038,
E-Mail: annika.kopka@landkreis-goslar.de

Tagespflege

Frau D. Pietrzak, Telefon 05321 76-599, Zi. 032,
E-Mail: d.pietrzak@landkreis-goslar.de

Bitte beachten Sie!

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV), wird der persönliche Schulbedarf automatisch mit Antragstellung beim Jobcenter geltend gemacht. Die soziale und kulturelle Teilhabe muss jedoch separat beim Jobcenter beantragt werden:

**Jobcenter Goslar, Robert-Koch-Str. 11,
38640 Goslar, Telefon: 05321 557-200,
E-Mail: jobcenter-goslar@jobcenter-ge.de**

oder die zuständige Ansprechperson in den
Geschäftsstellen Bad Harzburg, Braunlage,
Clausthal-Zellerfeld und Seesen.

Ihre Ansprechperson

Frau Stephanie Weber
Tel. (49) 5321 76-402
E-Mail: stephanie.weber@landkreis-goslar.de

Impressum



Fachbereich Familie, Jugend & Soziales
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
E-Mail: info@landkreis-goslar.de
www.landkreis-goslar.de

Fotos: © www.istock.com, www.pexels.com, www.pixabay.com
5.3.1-2022-0506

Die Region
Braunschweig-Wolfburg



Leistungen für
Bildung und Teilhabe
Hat Ihr Kind einen Anspruch?





Was bedeutet Bildung und Teilhabe



Anspruchsvoraussetzungen



Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Seit 2011 haben Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien einen Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung zur Teilnahme an Ausflügen in Schulen und Kindertagesstätten, bei Klassenfahrten, bei Mittagessen in Schule, Hort und Kindertagesstätten sowie bei Musik, Sport und Spiel in anerkannten Vereinen, Gruppen und Freizeitfreizeiten.

Beim Schulbesuch (Schülerinnen/Schüler):

- Eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen
- Persönlicher Schulbedarf
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Beim Besuch von Kindertagesstätten und Tagespflege (Kinder):

- Eintägige Ausflüge / mehrtägige Fahrten im Rahmen der Kinderbetreuung
- Mittagsverpflegung in Kinderbetreuung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Wer kann die Leistungen anbieten?

- Öffentlich-rechtliche Träger (Schulen, KVHS)
- Freie Träger der Jugendhilfe
- Musikschulen
- Vereine und Privatpersonen

Wer hat Anspruch ?

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis zum 25. Lebensjahr haben einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem sogenannten Bildungspaket, wenn ihre Eltern oder ein Elternteil oder sie selbst folgende Leistungen* beziehen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (sogenannte Hartz IV-Leistungen) nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Wohngeld (BKGG) / Kinderzuschlag (KiZ) neben Kindergeld nach BKGG

Gewährt werden Leistungen für

- Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege betreut werden
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für soziale und kulturelle Teilhabe und die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf auch für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen

* Erhalten Sie keine der oben genannten Leistungen, können die Kosten für Bildung und Teilhabe jedoch nicht selbst decken, kann ein individueller Kostenübernahmeanspruch geprüft werden.

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Schulen und Kinderbetreuung
- Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler im Sekundärbereich II (Oberstufe der Gymnasien, der Gesamtschulen sowie alle berufsbildenden Schulen)
- Lernförderung („Nachhilfeunterricht“)
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und in der Kinderbetreuung
- Persönlicher Schulbedarf: Auszahlung eines zusätzlichen Geldbetrages in Höhe von 104,00 EUR zum 01. August und 52,00 EUR zum 01. Februar* des jeweiligen Jahres. (Bei Leistungsbezug nach SGB II erfolgt die Auszahlung über das Jobcenter, Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld müssen für diese Leistung einen gesonderten Antrag stellen.)

*jährliche Anpassung der Beträge durch Regelbedarfsstufen-Fortschreibung

- Soziale und kulturelle Teilhabe => Zur Integration von Kindern und Jugendlichen in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen stehen pauschal 15,00 EUR* monatlich zur Verfügung. Diese Leistung kann individuell für Mitgliedsbeiträge im Verein, Musikunterricht oder Freizeitfreizeiten und eventuell auch für Ausrüstungsgegenstände eingesetzt werden.

(Bei Leistungsbezug nach SGB II ist das Jobcenter zuständig, *Beträge gültig seit 01.08.2019)